

XVI. ARBEITSPROGRAMM ÜBER DIE KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ÖSTERREICH UND ITALIEN FÜR DIE JAHRE 2012 – 2016

Die österreichische und die italienische Seite bringen im Rahmen der XVI. Tagung der Gemischten Kommission, welche gemäß Art. 16 des in Rom am 14. März 1952 unterzeichneten Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern durchgeführt wird, ihre Wertschätzung der ausgezeichneten Ergebnisse, die während der Geltungsdauer des XV. Arbeitsprogramms über die kulturelle Zusammenarbeit erzielt wurden, zum Ausdruck

und haben das vorliegende Arbeitsprogramm über die kulturelle Zusammenarbeit für die Jahre 2012 – 2016 vereinbart:

I. MULTILATERALE KOOPERATION

LLP 2007 – 2013

1.1 Beide Seiten äußern ihre Befriedigung über die ausgezeichneten Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Lifelong Learning Programme (LLP), einem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens, das alle Initiativen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Ausbildung für den Zeitraum 2007 – 2013 umfasst, erzielt wurden und geben der Hoffnung auf eine verstärkte Zusammenarbeit in den einzelnen Unterprogrammen COMENIUS, ERASMUS, LEONARDO DA VINCI und GRUNDTVIG, sowie im Querschnittsprogramm und im JEAN MONNET-Programm Ausdruck.

EU-KULTUR 2007 – 2013

1.2 Beide Seiten unterstreichen ihr Interesse für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Europäischen Kulturprogramms 2007 – 2013, das mit dem Ziel geschaffen wurde, zur Förderung des Kulturraumes, den die EuropäerInnen miteinander teilen und der auf einem gemeinsamen kulturellen Erbe gründet, durch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren beizutragen und damit die Entstehung einer Europabürgerschaft zu begünstigen. Das Europäische Kulturprogramm verfolgt die nachstehend angeführten spezifischen Ziele:

- Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Menschen, die im Kultursektor arbeiten
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen
- Förderung des interkulturellen Dialogs

EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER 2007-2013

1.3 Beide Seiten unterstreichen ihr Interesse für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger 2007-2013", das u.a. die Steigerung von

Toleranz und Verständnis der europäischen BürgerInnen füreinander zum Ziel hat und dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt achtet und fördert und zugleich zum interkulturellen Dialog beiträgt.

Beide Seiten unterstreichen ihr Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Kooperationsprojekte von Städten und Gemeinden im Rahmen von Städtepartnerschaften, von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Organisationen, die im Bereich der Erinnerungsarbeit tätig sind.

EUROPÄISCHES FREMDSPRACHENZENTRUM

1.4 Die italienische Seite wird die Möglichkeit eines Beitritts zum Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarates aufmerksam überprüfen. Die österreichische Seite gibt ihrer Hoffnung auf einen Beitritt Italiens angesichts der Mitgliedschaft von zahlreichen Ländern Ausdruck.

II. ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN DER HOCHSCHULEN UND ANDEREN WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNGEN

Akademien der Wissenschaft

2.1 Beide Seiten geben ihrer Befriedigung über die Zusammenarbeit zwischen der Accademia Nazionale dei Lincei in Rom und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien Ausdruck. Diese sind durch ein am 13. Dezember 2001 unterzeichnetes interakademisches Übereinkommen verbunden und beide Mitglieder der ALLEA (All European Academies), einem Verband, dem 53 nationale Akademien der Wissenschaften und Akademien für Humanistische Studien aus 40 Ländern Europas angehören.

Hochschulbildung

2.2 Beide Seiten nehmen die zahlreichen zwischen italienischen und österreichischen Universitäten bestehenden Übereinkommen über Zusammenarbeit (s. ANHANG I) sowie die Abkommen über Zusammenarbeit im künstlerisch-musikalischen Bereich zur Kenntnis, die von den italienischen Akademien für Schöne Künste und den Musikkonservatorien sowie den entsprechenden österreichischen Institutionen unterzeichnet wurden (s. ANHANG I).

2.3 Beide Seiten begrüßen den Abschluss von Abkommen zwischen Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen ihrer Länder und deren direkte Zusammenarbeit einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, die zu gemeinsamen oder doppelten Studienabschlüssen führen, sowie den Austausch von didaktischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aktivitäten.

Anerkennung akademischer Titel und Grade

2.4 Beide Seiten geben ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass der am 30.03.2007 und



am 05.04.2007 in Rom unterzeichnete Notenwechsel über die Anerkennung akademischer Grade und Titel, dem aktualisierte Entsprechungstabellen der akademischen Titel der beiden Länder zu entnehmen sind, am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten ist.

Sie drücken ihre Zufriedenheit mit der Tätigkeit der gemischten ExpertInnenkommission aus, die jährlich zum Zwecke der Aktualisierung der vorgenannten Tabelle zusammentrifft, und ergreifen alle erforderlichen Schritte, um die jeweils notwendigen Anpassungen umgehend völkerrechtlich in Kraft zu setzen.

Lektorate

2.5 Beide Seiten anerkennen die Arbeit der jeweiligen Lektorate an den Universitäten beider Länder zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Programms sowie deren entscheidenden Beitrag zur Verbreitung der jeweiligen Sprache und Kultur.

III. STIPENDIEN

3.1 Die italienische Seite teilt mit, dass sich österreichische StaatsbürgerInnen um Zuerkennung von Stipendien bewerben können. Die Bedingungen für die Teilnahme und die Zuerkennung sind der Website www.esteri.it (opportunità – borse di studio) zu entnehmen (s. ANHANG II).

3.2 Die österreichische Seite lädt italienische Postgraduierte und WissenschaftlerInnen ein, sich im Rahmen der einseitigen österreichischen Stipendienprogramme („Ernst Mach-Stipendien“, „Franz Werfel-Stipendien“ und „Richard Plaschka-Stipendien“) zu bewerben.

Die Bewerbungsbedingungen und die Finanzierungsmodalitäten sind für jedes Stipendienprogramm im Internet unter www.grants.at abrufbar.

IV. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER SCHULISCHEN BILDUNG

e-TWINNING

4.1 Beide Seiten fördern elektronische Partnerschaften zwischen europäischen Primar- und Sekundarschulen im Bereich e-Twinning (www.etwinning.net), einer speziellen COMENIUS-Aktion, die ein neues Instrument zur Schaffung innovativer pädagogischer Partnerschaften durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) darstellt.

Austausch von Informationen und ExpertInnen

4.2 Beide Seiten vereinbaren einen Informationsaustausch über die jeweiligen Unterrichtssysteme, neue Entwicklungen im Schulbereich (allgemein bildendes und berufsbildendes Schulwesen). Zu diesem Zwecke übermitteln sie einander auf Anfrage im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Dokumentations- und Forschungsmaterial sowie pädagogische Unterlagen.

Beide Seiten bringen ihre Befriedigung über den Dialog im Bereich der Schulbildung zum Ausdruck, der zwischen den BeamtInnen im höheren Dienst bei der italienisch-österreichischen Zusammenarbeit besteht und werden zu dessen Ausweitung ermutigen.

Beide Seiten vereinbaren - im Rahmen der jeweiligen finanziellen Mittel - einen Austausch von ExpertInnen im Bereich der Schulbildung im Ausmaß von maximal je 10 Personentagen im Jahr.

4.3 Im Bereich der Sonderpädagogik vereinbaren beide Seiten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Austausch von ExpertInnen für maximal je 5 Personentage im Jahr. Die italienische Seite ist besonders an Kooperation auf dem Gebiet der LehrerInnenbildung interessiert, die österreichische Seite an qualitätssichernden Maßnahmen.

SprachassistentInnen

4.4 Beide Seiten werden für die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Arbeitsprogramms einen Austausch von maximal je 30 SprachassistentInnen an den jeweiligen schulischen Einrichtungen vornehmen.

Beide Seiten werden diesbezüglich versuchen, auf ExpertInnenebene die Frage des Rechtsstatus sowie der Vergütung, finanziellen Zuwendung und steuerlichen Behandlung der AssistentInnen zu klären. (s. ANHANG II)

Die Sicherstellung einer aufrechten Krankenversicherung für FremdsprachenassistentInnen wird in jedem Fall gewährleistet.

Mobilitätsprogramme, Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte

4.5 Beide Seiten geben ihrer Hoffnung Ausdruck, einen Austausch von wenigstens 2 Lehrkräften aus Sekundarschulen für eine Höchstdauer von einem Schuljahr in die Wege leiten zu können. Eine ExpertInnengruppe der zuständigen Ministerien wird sich um Festlegung der Durchführungsmodalitäten bemühen.

4.6 Die italienische Seite wird jedes Jahr bis maximal 50 österreichische Lehrkräfte aus Sekundarschulen und eventuell aus Primarschulen zur Teilnahme an Sommerkursen zur Perfektionierung der italienischen Sprache als Fremdsprache einladen.

4.7 Die österreichische Seite wird jedes Jahr bis maximal 50 italienische DeutschlehrerInnen aus Sekundarschulen und eventuell aus Primarschulen zur Teilnahme an Sommerkursen zur Perfektionierung der deutschen Sprache als Fremdsprache und zur Information über österreichische Kultur einladen.

4.8 Das Referat „Kultur und Sprache“ im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) bietet italienischen DeutschlehrerInnen und GermanistInnen die Möglichkeit zur Teilnahme an landeskundlichen Fortbildungsseminaren in Österreich. Diese Seminare dauern in der Regel ca. zwei Wochen und werden – dem Prinzip der „Erlebten Landeskunde“ verpflichtet – an unterschiedlichen Orten im Land abgehalten. Nähere Informationen dazu und das aktuelle Seminarprogramm sind unter www.kulturundsprache.at abrufbar.

Sprachunterricht

4.9 Beide Seiten werden sich für die Förderung und Verbreitung der jeweils anderen Sprache und Kultur auf dem Gebiet des eigenen Staates einsetzen.

4.10 Die italienische Seite teilt mit, dass die in Österreich durch die Kulturvereine Amstetten, Eisenstadt, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Spittal/Drau, Wien, Villach und Vorarlberg tätige Dante Alighieri Gesellschaft beabsichtigt, 55 Stipendien zur Verfügung zu stellen. (s. ANHANG II)

4.11 Italienischen Universitäten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen mit Deutschunterricht werden seitens des Referats „Kultur und Sprache“ im BMUKK auf Anfrage Lehrmaterialien zur österreichischen Landeskunde zur Verfügung gestellt.

4.12 Das Österreichische Sprachdiplom Deutsch wird in Italien an lizenzierten Prüfungszentren angeboten. Die österreichische Seite nimmt mit Genugtuung die Anerkennung des ÖSD in Italien bzw. die Gleichwertigkeit der ÖSD-Zertifikate mit anderen Zertifizierungssystemen für Deutsch, die in gleicher Weise dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verpflichtet sind, zur Kenntnis.

Italienische Universitäten, Schulen und Sprachschulen werden ermuntert, sich bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien um eine ÖSD-Prüfungslizenz zu bewerben. Näheres ist unter www.osd.at zu entnehmen.

V. KUNST UND KULTUR

Kulturelle Institutionen, Kulturinstitute

5.1 Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der kulturellen Institutionen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, in jedem der beiden Länder die Sprache und Kultur des jeweils anderen Landes zu verbreiten.

5.2 Beide Seiten nehmen mit Genugtuung die Tätigkeit des Italienischen Kulturinstituts in Wien, des Italienischen Kulturinstituts in Innsbruck, des Österreichischen Kulturforums in Rom, des Österreichischen Kulturforums in Mailand und des Österreichischen Historischen Instituts in Rom zur Kenntnis.

Austausch von KünstlerInnen und ExpertInnen

5.3 Beide Seiten werden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten KünstlerInnen sowie Kunst- und KulturexpertInnen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

Austausch von Ausstellungen

5.4 Beide Seiten sind bestrebt, für die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Arbeitsprogramms Ausstellungen von entsprechendem Niveau zu veranstalten. Die administrative und organisatorische Abwicklung obliegt den betroffenen Institutionen. Weitere Details sind in ANHANG II festgelegt.

Musik, Theater, Tanz, Wanderaufführungen

5.5 Beide Seiten begrüßen die Abhaltung von Vorführungen und Tourneen von Gruppen oder einzelnen KünstlerInnen und die Zusammenarbeit sowie den Austausch zwischen Behörden und bedeutenden Vereinigungen des jeweiligen anderen Landes.

5.6 Die italienische Seite informiert, dass die Initiativen, die eine finanzielle Unterstützung seitens des *Ministero per i Beni e le Attività Culturali* der Italienischen Republik erhalten, eine vorhergehende positive Stellungnahme seitens des zuständigen Vergabebeirates benötigen.

Film

5.7 Beide Seiten ermutigen zur gegenseitigen Zusammenarbeit im Filmbereich unter Berücksichtigung der Vorschriften des am 24.04.1968 unterzeichneten und am 01.07.1968 in Kraft getretenen bilateralen italienisch-österreichischen Abkommens über die Regelung der gegenseitigen filmwirtschaftlichen Beziehungen und des am 11.06.1969 unterzeichneten in Kraft getretenen Notenaustausches über die Rechtsvorschrift zu diesem Filmabkommen, sowie, bei multilateralen Co-Produktionen, der Regelungen des am 2. Oktober 1992 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen.

5.8 Beide Seiten ermutigen zur gegenseitigen Teilnahme an in Italien oder Österreich stattfindenden Festivals, zur Zusammenarbeit zwischen Behörden, Vereinigungen oder Filmschaffenden sowie zur Abhaltung von Retrospektiven von RegisseurInnen und/oder Filmwochen.

5.9 Die italienische Seite informiert, dass die Initiativen, die eine finanzielle Unterstützung seitens des *Ministero per i Beni e le Attività Culturali* der Italienischen Republik erhalten, eine vorhergehende positive Stellungnahme seitens des zuständigen Vergabebeirates benötigen.

Festivals, Feierlichkeiten und Großveranstaltungen

5.10 Beide Seiten tauschen Informationen und Dokumentationen über Festivals, Feierlichkeiten und große Kulturereignisse, die im jeweils anderen Land stattfinden, aus und begrüßen die Teilnahme daran von Gruppen oder einzelnen KünstlerInnen, die besonders qualifiziert und für die österreichische und italienische Kultur repräsentativ sind.

VI. ARCHIVE, MUSEEN, BIBLIOTHEKEN UND VERLAGSWESEN

Archive

6.1 Beide ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Archivbehörden durch den Austausch von wissenschaftlichen Publikationen, Mikrofilmen, Dokumentenkopien, Datenbanken und Rechtsvorschriften, unter Einhaltung der geltenden nationalen Gesetze. Die zuständige italienische Behörde ist das *Ministero per i Beni e le Attività Culturali, Direzione Generale per gli Archivi*.

6.2 Beide Seiten ermutigen, unter Beachtung der Reziprozität und der jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen, zur Zusammenarbeit zwischen dem historischen Archiv des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und dem Österreichischen Staatsarchiv zum Zwecke eines Austausches von Informationen, Erfahrungen sowie Publikationen.

Museen

6.3 Beide Seiten begrüßen die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen österreichischen und italienischen Museen und ermutigen zur Weiterführung der traditionell engen Kontakte.

Die österreichische Seite informiert, dass die Bundesmuseen als vollrechtsfähige wissenschaftliche Anstalten in ihrer Handlungsfähigkeit de facto autonom sind und daher Ausstellungsprojekte sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht im direkten Kontakt zwischen den interessierten Bundesmuseen durchzuführen wären.

Bibliotheken

6.4 Beide Seiten ermutigen zum direkten Austausch von Büchern, Publikationen und Zeitschriften zwischen den Bibliotheken, Akademien und Kulturinstituten der beiden Länder. Unter Einhaltung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung erklären sich beide Seiten bereit, Leihgaben von seltenem und wertvollem Material im Besitz der staatlichen Bibliotheken zu Ausstellungszwecken zu genehmigen.

6.5 Die österreichische Seite informiert, dass die Österreichische Nationalbibliothek ebenfalls eine vollrechtsfähige wissenschaftliche Anstalt ist und daher alle Kooperationsprojekte direkt mit den italienischen Partnerinstitutionen abzuwickeln sind.

6.6 Beide Seiten erklären sich bereit, während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms auf Anfrage ExpertInnen im Bereich des Bibliothekswesens, der Erhaltung, Restaurierung, Katalogisierung und Informatik zu entsenden. Die jeweiligen Kosten der Entsendung gehen zu Lasten des ansuchenden Landes. Die entsprechenden Details werden auf diplomatischem Weg festgesetzt. Die zuständige italienische Behörde ist das *Ministero per i Beni e le Attività Culturali, Direzione Generale per le Biblioteche, gli Istituti Culturali ed il Diritto d'Autore*.

Verlagswesen und Übersetzungen

6.7 Beide Seiten ermutigen zur Übersetzung und Veröffentlichung besonders wertvoller klassischer sowie zeitgenössischer Werke, die zur näheren wechselseitigen Kenntnis auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst der beteiligten Länder beitragen.

6.8 Beide Seiten ermutigen zu einem verstärktem Austausch und einer engeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im Bereich des digitalen Verlagswesens.

6.9 Die italienische Seite informiert, dass ÜbersetzerInnen italienischsprachiger Bücher in Fremdsprachen folgende Preise und Zuwendungen gewährt werden können:

- “Kulturpreise“, die von der *Presidenza del Consiglio dei Ministri, Dipartimento per l’Informazione e l’Editoria* an AutorInnen und ÜbersetzerInnen italienischer Bücher in Fremdsprachen – unabhängig davon, ob es sich um Bücher wissenschaftlichen oder humanistischen Inhalts handelt – als Anerkennung für den besonders wertvollen Beitrag zur Förderung und Verbreitung der italienischen Kultur in der Welt vergeben werden
- “Nationale Übersetzerpreise“, die vom *Ministero per i Beni e le Attività Culturali, Direzione Generale per le Biblioteche, gli Istituti Culturali ed il Diritto d’Autore* gewährt werden, unter dem Ehrenschutz des Präsidenten der Italienischen Republik stehen und an italienische und ausländische ÜbersetzerInnen und VerlegerInnen als Anerkennung für ihre verdienstvolle Tätigkeit verliehen werden
- Preise und finanzielle Zuwendungen, die vom *Ministero degli Affari Esteri* an VerlegerInnen und italienische und ausländische ÜbersetzerInnen vergeben werden, die Vorschläge für die Verbreitung der italienischen Kultur mittels Übersetzung von literarischen und wissenschaftlichen Werken sowie mittels Übersetzung, Synchronisation und Untertitelung von Kurzfilmen und Spielfilmen sowie Fernsehserien für Massenmedien erarbeiten. Die Ansuchen müssen auf diplomatischem Wege erfolgen.

6.10 Die österreichische Seite informiert, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur alljährlich den Österreichischen Staatspreis für literarische Übersetzung vergibt.

Ein Preis wird für die hervorragende Übersetzung österreichischer Literatur in eine Fremdsprache vergeben, ein weiterer Preis für die hervorragende Übersetzung fremdsprachiger Literatur ins Deutsche.

Dabei kann es sich um die Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerkes oder eines Gesamtwerkes handeln.

In erster Linie sollen Übersetzungen von Werken lebender Autorinnen und Autoren ausgezeichnet werden (Prosatexte, Lyrik, Drama oder Essays), jedoch unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern und Trivilliteratur.

Der Preis für die Übersetzung eines österreichischen Werks in eine Fremdsprache wird an eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft vergeben.

VII. ARCHÄOLOGIE, RESTAURIERUNG, ERFORSCHUNG, ERHALTUNG UND SCHUTZ VON KULTURGUT

7.1 Beide Seiten begrüßen den Austausch von Informationen, Publikationen und ExpertInnen in den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte, Museologie, Architektur, Landschaftsgestaltung, Archivierung, Buchwesen, Katalogisierung und Restaurierung von Kulturgütern.

Die italienische Seite teilt mit, dass für die Katalogisierung das *Istituto Centrale per il Catalogo e la Documentazione* und für die Restaurierung das *Istituto Superiore per la Conservazione e il Restauro* zuständig ist.

7.2 Beide Seiten verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern durch Vorbeugungs-, Unterdrückungs-, Abhilfe- und anderer Maßnahmen, gemäß der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und der EU-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der Prinzipien der internationalen UNESCO-Konvention von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung des unrechtmäßigen Imports, Exports und Eigentumsübertragung von Kulturgütern und unter Berücksichtigung der Prinzipien der UNIDROIT-Konvention von 1995 über gestohlene und unrechtmäßig exportierte Kulturgüter. Beide Seiten sind sich einig, dass zu diesem Zwecke geeignete Maßnahmen vorzusehen sind.

7.3 Beide Seiten legen in Umsetzung der durch die internationale UNESCO-Konvention von 1972 über den Schutz des Weltkulturerbes und des Weltnaturerbes und die UNESCO-Konvention von 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auferlegten Verpflichtungen besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit.

7.4 Beide Seiten arbeiten weiters bei der Umsetzung der in der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen aus 2005 enthaltenen Verpflichtungen zusammen.

VIII. SPORT

8.1 Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere über direkte Kontakte zwischen den Sportorganisationen beider Länder sowie die Teilnahme von SportlerInnen aus ihren Staaten an internationalen Sportaktionen, die auf dem anderen Staatsgebiet veranstaltet werden.

8.2 Beide Seiten werden die von der internationalen UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport aus 2005 vorgeschriebenen Verpflichtungen einhalten.

IX. JUGEND

9.1 Beide Seiten drücken ihre Bereitschaft aus, die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexperten und Initiatoren von Jugendorganisationen – besonders von jenen, die im Rahmen des EU-Programms „Jugend in Aktion“ 2007 – 2013, gefördert werden – zu unterstützen.

X. MENSCHENRECHTE

10.1 Beide Seiten begrüßen alle kulturellen Initiativen, deren Ziel die Bekämpfung des Rassismus und der Intoleranz sowie der Schutz der Menschenrechte ist.

10.2 Beide Seiten ermutigen zu kulturellen Aktivitäten zum Schutz der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie zur Aufwertung der Kreativität sozial benachteiligter Gruppen und deren kultureller Produktion, auch in Bezug auf den Komplex der vom vorliegenden Programm behandelten Themenbereiche.

In diesem Zusammenhang wird die italienische Seite (*Dipartimento per le Pari Opportunità della Presidenza del Consiglio*) mit der zuständigen österreichischen Seite (Abteilung für geschlechtsspezifische Bildungsfragen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur - BMUKK) Kontakt aufnehmen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Das vorliegende Programm schließt die Möglichkeit nicht aus, auf diplomatischem Weg andere, hier nicht vorgesehene Initiativen zu vereinbaren, sofern sie im Vorfeld von den für die Koordinierung des Programms zuständigen Behörden bewilligt wurden.

Beide Seiten vereinbaren, dass alle im vorliegenden Programm erwähnten Initiativen im Rahmen der jährlich in den jeweiligen Budgets festgelegten finanziellen Ressourcen und Möglichkeiten umgesetzt werden.

11.2 Die ANHÄNGE I, II und III sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Programms.

11.3 Das vorliegende Programm ist bis zum Inkrafttreten des nachfolgenden Programms gültig, längstens jedoch bis 2017.

11.4 Die Gültigkeit des vorliegenden Programms kann mit Zustimmung der beiden Seiten für eine weitere Periode verlängert werden.

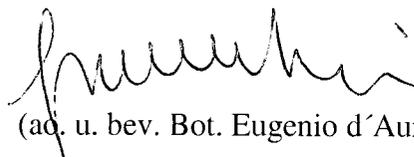
Geschehen in Wien, am 9. Jänner 2012, in zwei Urschriften in deutscher und italienischer Sprache.

Für die österreichische Seite
Der Leiter der Delegation



(Ges. Dr. Hans-Martin Windisch-Grätz)

Für die italienische Seite
Der Leiter der Delegation



(ad. u. bev. Bot. Eugenio d'Auria)

ANHANG I

I a) ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN UNIVERSITÄTEN DER BEIDEN LÄNDER (Punkt 2.2 des Programms)

Die italienische Seite teilt mit, dass die Liste der interuniversitären Abkommen auf der Internetseite <http://accordi-internazionali.cineca.it/> einzusehen ist. Auf der interaktiven Plattform, die vom Ministerium für Bildung, Universitäten und Forschung, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie der Italienischen Hochschulrektorenkonferenz (CRUI) in Zusammenarbeit mit Cineca umgesetzt wurde, veröffentlichen italienische Universitäten die mit Universitäten anderer Staaten abgeschlossenen Abkommen.

Die italienische Seite teilt mit, dass die Verantwortung für die auf der genannten Datenbank publizierten Inhalte ausschließlich den Hochschulen zukommt, die die Einfügung der entsprechenden Inhalte veranlasst haben.

Mit 15. Oktober 2011 befanden sich auf dieser Datenbank 151 Abkommen zwischen italienischen und österreichischen Universitäten.

I b) ABKOMMEN ZWISCHEN ITALIENISCHEN UND ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTIONEN IM KÜNSTLERISCH-MUSIKALISCHEN BEREICH (Punkt 2.2 des Programms)

ZUSAMMENARBEIT IM KÜNSTLERISCHEN BEREICH

ACCADEMIA DI BELLE ARTI DI TORINO	UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ
ACCADEMIA DI BELLE ARTI DI BOLOGNA	1) AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN 2) UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ
ACCADEMIA DI BELLE ARTI DI MILANO	AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN
ACCADEMIA DI BELLE ARTI DI FIRENZE	UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ
ACCADEMIA DI BELLE ARTI DI PALERMO	UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ
ACCADEMIA DI BELLE ARTI DI VENEZIA	1) UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN 2) AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN
ACCADEMIA DI BELLE ARTI LEG. RIC. SANTAGIULIA DI BRESCIA	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST GRAZ

ZUSAMMENARBEIT IM MUSIKALISCHEN BEREICH

CONSERVATORIO DI MUSICA DI MONOPOLI	1) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST GRAZ 2) KONSERVATORIUM DER STADT WIEN PRIVATUNIVERSITÄT 3) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN 4) UNIVERSITÄT MOZARTEUM - SALZBURG 5) VORARLBERGER LANDESKONSERVATORIUM – FELDKIRCH
-------------------------------------	---

Q

h₁

CONSERVATORIO DI MUSICA DE L'AQUILA	1)UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- GRAZ 2)JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT
CONSERVATORIO DI MUSICA DI TRAPANI	1)UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- WIEN 2)JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT 3)UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- GRAZ
CONSERVATORIO DI MUSICA DI PARMA	1)JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT 2)UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI VENEZIA	1) UNIVERSITÄT MOZARTEUM -SALZBURG 2) JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT
CONSERVATORIO DI MUSICA DI PADOVA	JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT
CONSERVATORIO DI MUSICA DI BOLZANO	1)UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST - WIEN 2) UNIVERSITÄT MOZARTEUM - SALZBURG
CONSERVATORIO DI MUSICA DI AVELLINO	VORARLBERGER LANDESKONSERVATORIUM - FELDKIRCH
CONSERVATORIO DI MUSICA DI VERONA	UNIVERSITÄT MOZARTEUM -SALZBURG
CONSERVATORIO DI MUSICA DI TRENTO	1) UNIVERSITÄT MOZARTEUM -SALZBURG 2) ANTON BRUCKNER PRIVATUNIVERSITÄT FÜR MUSIK, SCHAUSPIEL UND TANZ - LINZ
CONSERVATORIO DI MUSICA DI PERUGIA	JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT
CONSERVATORIO DI MUSICA DI ROVIGO	1) KONSERVATORIUM DER STADT WIEN PRIVATUNIVERSITÄT 2) ANTON BRUCKNER PRIVATUNIVERSITÄT FÜR MUSIK, SCHAUSPIEL UND TANZ - LINZ
CONSERVATORIO DI MUSICA DI PESARO	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST - WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI CUNEO	VORARLBERGER LANDESKONSERVATORIUM - FELDKIRCH
CONSERVATORIO DI MUSICA DI BOLOGNA	1) KONSERVATORIUM WIEN PRIVATUNIVERSITÄT 2)UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- GRAZ
CONSERVATORIO DI MUSICA DI FERRARA	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- GRAZ
CONSERVATORIO DI MUSICA DI TRIESTE	1)UNIVERSITÄT MOZARTEUM -SALZBURG 2)KONSERVATORIUM DER STADT WIEN PRIVATUNIVERSITÄT 3) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- GRAZ 4) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI MILANO	1)UNIVERSITÄT MOZARTEUM - SALZBURG 2)UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST- GRAZ 3) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST - WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI TORINO	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST - WIEN

Ⓢ

41

CONSERVATORIO DI MUSICA DI UDINE	1) JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT 2) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI FROSINONE	1) JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT 2) VORARLBERGER LANDESKONSERVATORIUM - FELDKIRCH
CONSERVATORIO DI MUSICA DI CAMPOBASSO	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI MANTOVA	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - GRAZ
CONSERVATORIO DI MUSICA DI FIRENZE	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI PESCARA	1) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - WIEN 2) JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT
CONSERVATORIO DI MUSICA DI LATINA	1) KONSERVATORIUM DER STADT WIEN PRIVATUNIVERSITÄT 2) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI ROMA	1) KONSERVATORIUM DER STADT WIEN PRIVATUNIVERSITÄT 2) ANTON BRUCKNER PRIVATUNIVERSITÄT FÜR MUSIK, SCHAUPIEL UND TANZ - LINZ 3) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI SALERNO	1) ANTON BRUCKNER PRIVATUNIVERSITÄT FÜR MUSIK, SCHAUPIEL UND TANZ - LINZ 2) JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT
CONSERVATORIO DI MUSICA DI COSENZA	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - WIEN
CONSERVATORIO DI MUSICA DI FOGGIA	JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT
CONSERVATORIO STATALE DI MUSICA DI BENEVENTO	UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - GRAZ
ISTITUTO MUSICALE PAREGGIATO GIULIO BRICCIARDI DI TERNI	1) UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST - WIEN 2) KONSERVATORIUM DER STADT WIEN PRIVATUNIVERSITÄT
ISTITUTO MUSICALE PAREGGIATO VINCENZO BELLINI CALTANISSETTA	JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUM DES LANDES BURGENLAND - EISENSTADT

daten von der Internetseite <http://afam.miur.it/>

A

41

ANHANG II

ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BEDINGUNGEN

IIa) Stipendien gemäß Punkt 3.1 des Programms

Seit dem Studienjahr 2010/2011 hat das italienische Außenministerium (MAE), basierend auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, einen „Pool Europa“ eingerichtet, bei dem sich die StaatsbürgerInnen folgender EU-Länder gemeinsam bewerben können: Österreich, Deutschland, Irland, Island, Norwegen, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Spanien; ab dem Studienjahr 2011/2012 auch Zypern, Dänemark, Griechenland, Luxemburg und Portugal. Die Auswahl der KandidatInnen, die für ein Stipendium vorgeschlagen werden, obliegt dem italienischen Außenministerium in Rom. Der Ausgang des Auswahlverfahrens wird von der italienischen Botschaft in Wien mitgeteilt.

IIb) Stipendien gemäß Punkt 4.10 des Programms

Die Stipendien der Dante-Alighieri-Gesellschaft betragen jeweils € 775,00 (siebenhundertfünfundsiebzig).

IIc) Fortbildungskurse für LehrerInnen gemäß Punkt 4.6 und 4.7 des Programms

Die zuständige italienische Behörde ist das *Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca*.

Die zuständige österreichische Behörde ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur; die Kurse werden von der Pädagogischen Hochschule Kärnten organisiert und koordiniert.

IId) Fortbildungsseminare für österreichische Kultur und Landeskunde gemäß Punkt 4.8 des Programms

Italienische Deutschunterrichtende werden ermuntert, sich im Rahmen der EU-Bildungsprogramme COMENIUS und GRUNDTVIG bei ihrer Nationalagentur für Lebenslanges Lernen zur Teilnahme an diesen Fortbildungsseminaren zu bewerben.

IIe) Austausch von ExpertInnen, SprachassistentInnen und LehrerInnen gemäß den Punkten 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 des Programms

Der Austausch wird direkt von den zuständigen Ministerien der beiden Länder vereinbart. Die zuständige italienische Behörde ist das *Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca*; die zuständige österreichische Behörde ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

IIf) Austausch von ExpertInnen gemäß Punkt 4.2 und 4.3 des Programms

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die zu entsendenden Personen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme

der betreffenden Personen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück.

Die österreichische Seite trägt, sofern im vorliegenden Arbeitsprogramm nichts anderes vorgesehen ist, die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet und gewährt ihnen freie Unterkunft (mit Frühstück) und ein Taggeld von € 40,00 (vierzig).

Die italienische Seite stellt, sofern im vorliegenden Arbeitsprogramm nichts anderes vorgesehen ist, den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft (mit Frühstück) und ein Taggeld in der Höhe von € 40,00 (vierzig) zur Verfügung, in dem alle Kosten während der vorgesehenen Aufenthaltsdauer inbegriffen sind.

Beide Seiten gehen davon aus, dass im Rahmen des vorliegenden Arbeitsprogramms lediglich Personen entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Austausches muss der/die ExpertIn der gastgebenden Seite einen zusammenfassenden Bericht über seinen/ihren Aufenthalt zukommen lassen.

IIg) Austausch von Ausstellungen gemäß Punkt 5.4 des Programms

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen werden von den betroffenen Institutionen auf direktem Weg vereinbart und gemäß den internationalen Gepflogenheiten durchgeführt.

IIh) Musik, Theater, Tanz, Film, Wanderaufführungen, Festivals, Feiern und Großveranstaltungen gemäß den Punkten 5.5, 5.7, 5.8 und 5.10 des Programms

Die Kosten für die Organisation von Filmreihen und Theateraufführungen werden von beiden Seiten gemäß den finanziellen Gegebenheiten vereinbart. Die italienische Seite informiert, dass alle Initiativen, die auf eine finanzielle Unterstützung von Seiten der Generaldirektion für das Kino und Theateraufführungen des italienischen Ministeriums für kulturelle Aktivitäten angewiesen sind, einer vorherigen positiven Beurteilung der zuständigen Beratungskommissionen unterliegen.

X

4

ANHANG III

Zusammensetzung der Delegationen

Österreichische Delegation:

Ges. Dr. Hans-Martin Windisch-Grätz Delegationsleiter	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Dr. Elisabeth Burda-Buchner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Ministerialrätin Dipl.-Päd. Dr. Christine Kisser	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Ministerialrätin Dr. Anna Steiner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Mag. Harald Treiber	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Italienische Delegation:

S.E. Botschafter Dr. Eugenio d'Auria Delegationsleiter	Italienische Botschaft in Wien
Ges.-Botschaftsrat Sergio Pagano	Italienische Botschaft in Wien
Dr. Fabrizio Iurlano Leiter a.i. des italienischen Kulturinstitutes in Wien	Italienische Botschaft in Wien
Dipl.Ing. Carlo Caracciolo	Italienische Botschaft in Wien
Dr. Alberto Mereu	Italienische Botschaft in Wien

